

ANHANG NO. 2 ZUR DGO GEMEINDE SEEWEN

Zusatzregelung zur Besoldung des nebenamtlichen Personals

Dieser Anhang regelt die Anwendung der im Gehaltsregulativ festgelegten Entschädigungen.

A Gehälter

Mit den Gehältern sind die mit dem Amt oder der Funktion verbundenen Grundaufwendungen vollumfänglich abgegolten. Das Gehalt deckt die folgenden Tätigkeiten / Bereiche ab:

Abgegolten:

- Vorbereitungen zu den Sitzungen (Aktenstudium, Verfassen von Ressortberichten, Beiträge zu einzelnen Traktanden, etc.).
- Teilnahme an einzelnen Kommissionssitzungen.
- Repräsentationspflichten im Ort, wie 1. August, Gratulationen, regelmässige Empfänge usw., sowie Teilnahme als GR-Delegierter an örtlichen Veranstaltungen.
- Regelmässige Arbeiten eines Funktionärs, die mit der Amtsausführung in direktem Zusammenhang stehen.

Nicht abgegolten:

- Regelmässige Teilnahme an Kommissionssitzungen, auch von Nichtmitgliedern (vergl. Sitzungsgeld).
- Offizielle Teilnahme als Delegierter des Gemeinderates an Veranstaltungen auswärts (vergl. Stundenentschädigung).
- Sich aus der Ressorttätigkeit ergebende Tätigkeiten wie Baukontrollen, Begehungen, Augenscheine, Verhandlungen usw. (vergl. Stundenentschädigung).
- Kilometer-Entschädigung ausserhalb des Ortes.

Aufwendungen ausserhalb der Sitzungen die zur Amtsausführung gehören, wie Telefonspesen, Auto-km im Ortsrayon usw. sowie Stellvertretungen unter einem Monat, berechtigen nicht zur Geltendmachung von Mehraufwendungen. Stellvertretungen über einen Monat werden anteilmässig nach der ausgeübten Funktion entschädigt. Diese Entschädigung wird dem ordentlichen Amtsinhaber abgerechnet.

B Sitzungs-Entschädigungen

Die Teilnahme an einer Behörden- oder Kommissionssitzung als ordentliches Mitglied, oder bei regelmässiger Ressortteilnahme, berechtigen zum Bezug eines Sitzungsgeldes gemäss Gehaltsregulativ, entsprechend der Funktion. Ersatzmitglieder haben nur Anspruch, wenn sie ihre Funktion als Ersatz ausüben.

Das Sitzungsgeld kann ebenfalls beansprucht werden von Funktionsträgern, die zu Beratungen an Sitzungen beigezogen werden.

Der Präsident oder Aktuar jeder Kommission führt eine Sitzungskontrolle, die jeweils Ende Jahr als Grundlage zur Abrechnung der Sitzungsgelder dient.

Die Sitzungskontrolle soll auch die Nichtmitglieder erfassen, die gemäss vorstehenden Erläuterungen anspruchsberechtigt sind (regelmässige Sitzungsteilnahme).

C **Stundenlöhne / Stundenentschädigung**

Inner- oder ausserhalb der Gemeinde auszuführende Arbeiten oder Aufträge sowie allfällige Begehungen / Augenscheine / Kontrollen etc., die nicht zur normalen Amtsausführung gehören, berechtigen in der Regel zur Verrechnung des Stundenansatzes. Er gilt zur Abdeckung der nicht mit der Gehaltsentschädigung abgedeckten Aufwände, oder als Entschädigung für die von der Gemeinde übertragenden Arbeiten. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel per Ende Jahr durch die Berechtigten, mit den vom Verwalter erstellten Rapportformularen. Spesen sind jeweils bei den Berechtigten anzumerken.

Grundsätzlich gilt bezugsberechtigt, wer vom Gemeinderat oder einer Kommission für einen Anlass delegiert wird (vergl. A. Gehälter).

Aushilfs- oder Hilfsarbeiten, die vom Gemeinderat angeordnet sind, werden ebenfalls zum Stundenansatz entschädigt.

D **Taggeld-Entschädigungen**

Delegierte, welche im Auftrage des Gemeinderates oder einer Kommission an Tagungen, Kursen, Instruktionen, Schulungen oder Konferenzen teilnehmen, haben Anspruch auf eine halbe oder ganze Tagesentschädigung gem. DGO.

Eine allfällige Spesenentschädigung erfolgt gemäss der DGO resp. dem effektiven Aufwand gemäss Belegen.

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel per Ende Jahr durch die Berechtigten. Auch hier sind die Rapportformulare zu verwenden.

E **Ausserordentliche Entschädigungen**

Der Gemeinderat kann ausserordentliche Entschädigungen für Erhebungen, Zählungen, Kontrollen etc. oder ausserordentliche Spesen- oder Umtriebsentschädigungen, sowie für weitere im Auftrage der Gemeinde zu verrichtende Arbeiten, die nicht mit der normalen Führung eines Amtes zusammenhängen, festlegen.

Für Weiter- oder Ausbildungskurse, die für einen Gemeindefunktionär zur Amtsausübung nötig sind, entrichtet der Gemeinderat einen angemessenen Beitrag, welcher von Fall zu Fall durch den Gemeinderat festgelegt wird.

Vom Gemeinderat beschlossen am 30. Oktober 2018.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Seewen beschlossen am 12. Dezember 2018.



Simon Esslinger
Gemeindepräsident

Andreas Schärer
Gemeindeschreiber